

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2023 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 29. Dezember 2023

F 6704

### INHALT

#### A. BEKANTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2024 (Haushaltgesetz 2024 - LHG 2024)  
Vom 20. November 2023 A 270

Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2024  
Vom 30. November 2023 A 272

Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes  
Vom 20. November 2023 A 272

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am letzten Sonntag nach Epiphania (28. Januar 2024) A 273

Sachbezugswerte 2024 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2 A 273

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 273  
2. Kirchenmusikstelle A 275

#### VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertag 2024 A 276

#### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2024 (Haushaltgesetz 2024 – LHG 2024) Vom 20. November 2023

Reg.-Nr. 4101 (2024)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2024 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

254.346.200 €

festgestellt.

#### § 2

##### Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind in Höhe von 70 Prozent der Kirchensteuerrückstellung zuzuführen.
- (3) Im Übrigen ist ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.
- (4) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

#### § 3

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

#### § 4

##### Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2024 aufzunehmen.

#### § 5

##### Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2024 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2024 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

#### § 6

##### Verpflichtungsermächtigungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 1.200.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle	Betrag
2025	0171.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2025	0271.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2025	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	400.000 €
2026	0171.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2026	0271.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2026	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €

#### § 7

##### Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

- (1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 178.730.830 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.
- (2) Über die Allgeminkostenzuweisung werden den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken gemäß § 2 Absatz 2a Zuweisungsgesetz 6.312.600 € aus der Kirchensteuerrückstellung zugewiesen.

- (3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchengemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchengemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.
- (4) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € pro Kirchengemeinde.

### § 8

#### Zuweisungsrelevante Kirchengemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchengemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle

für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2022 zugrunde gelegt.

### § 9

#### Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

### § 10

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

#### Anlagen

Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2024

Einzelplan	Haushaltplan 2024	
	in €	
	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	4.897.700	5.845.070
1 Besondere kirchliche Dienste	1.307.150	8.770.250
2 Kirchliche Sozialarbeit	195.900	9.437.980
3 Bewahrung der Schöpfung, Ökumene, Weltmission	274.300	2.263.740
4 Öffentlichkeitsarbeit	51.650	1.162.430
5 Bildungswesen und Wissenschaft	154.450	7.109.000
6 Personalwirtschaft	1.446.850	10.500.500
7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.676.160	25.122.410
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	11.647.200	6.256.700
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	232.694.840	177.878.120
Summe	254.346.200	254.346.200

**Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden  
und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen  
und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2024  
Vom 30. November 2023**

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3465

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3a Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

1. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 16,00 €.
2. Der Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 Zuweisungsgesetz für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 1.150,00 €.
3. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3 der Aus-

führungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 12.700,00 €.

4. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3a der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 5.735,00 €.
5. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 3a Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 2,25 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

**Zwölftes Kirchengesetz  
zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes  
Vom 20. November 2023**

Reg.-Nr. 6030

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2023 (ABl. S. A 86), wird wie folgt gefasst:

- „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; bei Verlust der Erwerbsfähigkeit bleibt ein Betrag von 950 Euro unberücksichtigt, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Teilbetrag, der dem Grad der Erwerbsminderung ent-

spricht (Freibetrag); auf den Freibetrag ist § 38 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am letzten Sonntag nach Epiphania (28. Januar 2024)

Reg.-Nr. 40 13 20-3(4)

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2023/2024 (ABl. S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die heutige Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe hilft, Menschen den Zugang zur Bibel und der Frohen Botschaft Christi weltweit zu ermöglichen.

Ein Teil der Kollekte geht daher an die evangelische Bibelgesellschaft in Pakistan, die gemeinsam mit der katholischen Bibelkommission seit vielen Jahren ökumenische Fortbildungen zur Bibel durchführt. Im Jahr 2024 möchten beide weitere Leiterinnen und Leiter für Bibelkreise und Gemeinden ausbilden. Das Projekt hilft, Menschen in Pakistan die Botschaft der Bibel zu öffnen und die Gemeinden zu stärken.

Der andere Teil der Kollekte geht an die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft mit Sitz in Dresden. Diese finanziert hiermit ihre landeskirchenweite bibelmissionarische Arbeit. Gruppen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen und Kirchgemeinden können in der voraussichtlich im Frühjahr 2024 neu eröffneten interaktiven Kinderausstellung WUNDERKAMMER BIBEL religionspädagogische Projekte besuchen bzw. selbstständig durchführen. Darüber hinaus finanziert die Bibelgesellschaft mit der Kollekte die Verteilung von Bibeln an Krankenhäuser und Gefängnisse.

Jetzt ist Gelegenheit, die Bibel und ihre hoffnungsspendende Botschaft unter den Generationen zu verbreiten.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der genannten Bibelgesellschaften mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende.

#### Sachbezugswerte 2024 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209 (2) 66

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet:

An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese sind in der „Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsbeitragverordnung“ vom 27.11.2023 (BGBl. I Nummer 328) festgesetzt worden und betragen ab dem Kalenderjahr 2024:

Frühstück	2,17 €
Mittagessen	4,13 €
Abendessen	4,13 €
Vollverpflegung	10,43 €

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

### V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. Februar 2024** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Osterzgebirge (Kbz. Freiberg)

Zum Kirchspiel gehören:

- 6.686 Gemeindeglieder
- 27 Predigtstätten (bei 6,75-Pfarrstellen)

im Seelsorgebereich:

- 3 Kirchen, 4 Gebäude, 2 Friedhöfe
- 940 Gemeindeglieder.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (113 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Frauenstein.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Offenheit und Neugierde für diese besondere Erzgebirgsregion und ihre Menschen, fernab der großen Städte.

Wir wünschen uns eine lebensnahe Verkündigung auf vielfältige Art und Weise über Gemeinde- und Glaubensgrenzen hinweg im Miteinander der Generationen. Wir freuen uns über Ermutigung, erhoffen seelsorgerliche Begleitung und Besuchsdienste für unsere Älteren, Enttäuschten und Kranken und hoffen auf jemanden, die/der unsere Begeisterung für eine Gemeinde im Osterzgebirge teilt.

Sie erwartet in Frauenstein und den Ortsteilen ein reges Haupt- und Ehrenamt mit offenen Herzen und Türen.

Die auch überregional bekannten Kirchenmusiken sowie die detailreich ausgemalten und gut erhaltenen Dorfkirchen sind ein Schatz sowohl für die Gemeinde als auch für Kulturliebhaber. Kantorei und Posaunenchor prägen ebenso das kirchenmusikalische Bild der Orte.

In den Gemeinden besteht ein aktives Gemeindeleben aller Generationen, so auch für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Junge Gemeinde ist überörtlich organisiert mit einem Bustransfer. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gabenorientiert und situations- bzw. projektbezogen sowohl in den Gemeinden als auch überregional. Die Mitarbeitenden erhoffen, dass Sie Motivation, Wertschätzung, Organisationstalent und eine gewisse Leitungserfahrung oder Leitungswillen im „Gepäck“ haben.

Frauenstein als Dienstsitz bietet kommunal eine Vielfalt für alle Generationen. Kindergarten und Grundschule sowie Arzt und diverse Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in der Stadt. Die weiterführenden Schulen in Rechenberg-Bienenmühle und Brand-Erbisdorf sind per Schulbusverkehr erreichbar. Touristisch und kulturhistorisch geprägt mit Burgruine, Schloss, Stadtkirche, Silbermann-Museum, Wander-, Loipen- und Radwegenetz ist die Kleinstadt ein Anziehungspunkt zu jeder Jahreszeit. Es besteht ein aktives Kultur- und Vereinsleben.

Das Pfarrhaus befindet sich zentral am Rande des Marktplatzes. Die Pfarrwohnung kann frisch saniert bezogen werden.

Sie sind neugierig geworden oder wollen mehr wissen? Dann melden Sie sich bei Pfarramtsleiter Keller, Tel. (03 50 56) 39 50 10 oder per E-Mail: david.keller@evlks.de.

#### **die 1. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Oederan mit SK Borstendorf-Schellenberg-Leubsdorf und SK Eppendorf (Kbz. Marienberg)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4.446 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 3,5-Pfarrstellen) mit 6 wöchentlichen Gottesdiensten
- 10 Kirchen, 12 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 11 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (166 m<sup>2</sup>) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz Eppendorf.

Eppendorf liegt am Rand des schönen Erzgebirges. Im Ort gibt es Kindertagesstätten sowie eine Grund- und Oberschule. Gymnasien in den umliegenden Städten sind durch den ÖPNV gut erreichbar. Vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und mehrere Arztpraxen sind im Ort vorhanden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

#### **die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Da Leben und Arbeiten, wo andere Erholung finden.

Zwischen der Dahleiner Heide im Norden und dem sächsischen Obstland im Süden.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Oschatzer-Land (Kbz Leisnig-Oschatz) ist ab sofort zu besetzen.

Der Dienstsitz ist Dahlen, wo auch der Seelsorgebezirk ist.

Der Sitz der Kirchgemeindeverwaltung ist Oschatz (Rechtsform: Vereinigte KG).

Ab 1. Januar 2025 soll die Pfarramtsleitung mit dieser Pfarrstelle verbunden werden.

Die Strukturfragen sind mit der Vereinigung aller Kirchgemeinden in der Region Oschatz zum 01.01.2020 dauerhaft (bis 2040) geklärt. Im Plan sind 7 Pfarrstellen, 3 B-Stellen in der Kirchenmusik und 7 gemeindepädagogische Kolleginnen/Kollegen (wobei 2 Stellen befristete Projektstellen sind).

44 Kirchen hat die Kirchgemeinde mit ca. 6.300 Gemeindegliedern. 1 Kita, 1 Rüstzeitheim, 44 Friedhöfe und etlicher Land- und Waldbesitz zählen zum Portfolio. Unter der Trägerschaft der KG arbeitet ein Team der Notfallseelsorge und die KG ist Träger eines Projektes zur Alltagsbegleitung für Senioren. Die KG hat ca. 50 angestellte Mitarbeitende.

Wöchentlich sind 2 Gottesdienste zu gestalten.

Das Pfarrhaus in Dahlen liegt in prominenter Lage direkt gegenüber der Stadtkirche und ist bezugsfertig. Energetische Sanierungsarbeiten sind in Planung. Die Dienstwohnung ist im 1. OG. Im EG befinden sich das Amtszimmer und die Gemeinderäume. Zum Ensemble zählen ferner ein großer Pfarrgarten und eine Scheune. Im DG stehen bei Bedarf auch Räume zur Verfügung. Das Umfeld ist familienfreundlich.

Dahlen ist ein Grundzentrum mit vielen Einrichtungen vor Ort. Alle Schulformen (auch evangelische Einrichtungen) befinden sich in der Region. Mit dem ÖPNV ist Leipzig in 30 Minuten erreichbar.

Von der zukünftigen Stelleninhaberin/vom zukünftigen Stelleninhaber wird Leitungs- und Kommunikationskompetenz sowie Teamfähigkeit erwartet (Pfarramtsleitung und KV-Vorsitz).

Im ländlichen Raum zu arbeiten und zu leben bedeutet für uns Freude an der Pflege von Traditionen und zugleich die Offenheit für Neues zu haben. Mit den Menschen unterwegs zu sein und Lebensbegleitung anzubieten.

Diese Stelle ist auch für Paare geeignet, da in allen Bereichen

des Verkündigungsdienstes auch weitere Stellen möglich sind. Das Pfarrteam arbeitet eng zusammen und jede Kollegin/ jeder Kollege hat neben einem Seelsorgebezirk auch einen speziellen Aufgabenbereich (KU, RU, Seniorenheime, Glaubenskurse/Bildung).

Für weitere Rückfragen stehen Superintendent Dr. Petry, E-Mail: sven.petry@evlks.de (Leisnig), Pfarrer Jochem, E-Mail: christof.jochem@evlks.de (Oschatz) und Pfarrer Riese, E-Mail: rico.riese@evlks.de (Wermsdorf) gerne zur Verfügung.

Einen guten Einblick in das Leben der Kirchengemeinde erhält man über die Homepage [www.kirche-oschatzer-land.de](http://www.kirche-oschatzer-land.de).

## 2. Kirchenmusikstelle

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Falkenstein-Grünbach mit Schwesterkirchengemeinden Bergen-Werda, Hammerbrücke und Ellefeld (Kbz. Vogtland)

Reg.-Nr. 6220 Falkenstein-Grünbach 8

(B-Kirchenmusikstelle)

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die die Gemeinde geistlich mit aufbauen möchte und für den/die die Verkündigung der Botschaft von Jesus im Mittelpunkt der kirchenmusikalischen Arbeit steht. Sie sollten Freude an der Begleitung und Einbeziehung musikalischer Gruppen aus der Gemeinde in den kirchenmusikalischen Dienst haben sowie einen inneren Zugang zu Posaunen- und christlicher Populärmusik.

Der Schwerpunkt Ihrer Arbeit ist die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten in Falkenstein zusammen mit dem Posaunenchor, der jede Woche in diesen Dienst mit eingebunden ist, und anderen kirchenmusikalischen Gruppen. Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die Ausbildung und Förderung von Kindern und musikalischem Nachwuchs ein Herzensanliegen ist. Eine Aufstockung der Stelle ist möglich, wenn eine eigene Schwerpunktsetzung Ihrer musikalischen Gemeindegliederarbeit aus dem Dienst erwächst.

Auf Sie wartet ein Arbeits- und Lebensumfeld im schönen Vogtland. Vor Ort gibt es mehrere Kindergärten, mehrere Grundschulen und eine Oberschule. Das nächste Gymnasium ist 5 km entfernt in Auerbach. Der Verbundauschuss, Pfarrer sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine herzliche Zusammenarbeit. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich auch eine Wohnungsperspektive in kirchengemeindeeigenen Häusern kann in Aussicht gestellt werden.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Die kirchenmusikalische Arbeit erfolgt innerhalb des Schwesterkirchverhältnisses schwerpunktmäßig in der anstellenden Kirchengemeinde Falkenstein-Grünbach.

Orgeln:

- Kirche zum Heiligen Kreuz Falkenstein: Eule-Orgel, Baujahr 1970, 3 Manuale, 39 Register
  - Kapelle Grünbach: Gebrüder Jehmlich, Baujahr 1959, 4 Register
  - Kirchsaaal Neustadt: Ahlborn-Orgel, 2 Manuale
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Cembalo, Flügel, E-Piano, Pauken, Klavier, verschiedene Blechblasinstrumente.
- 6 monatliche Gottesdienste
  - 45 Kasualien jährlich
  - 1 Kirchenchor und 1 weiterer Kirchenchor 14-tägig
  - 2 Kurrendegruppen (1. bis 4. Klasse und 5. bis 8. Klasse)
  - 1 Kükenchor (3 bis 6 Jahre)
  - 1 Posaunenchor
  - fachliche Unterstützung von 1 Kirchenchor, 2 Posaunenchor und 2 Singteams, 1 Instrumentalkreis und einem kleinen Chor mit anderweitiger Leitung
  - 3 musikalisch ausgestaltete Vesper- bzw. Mettengottesdienste
  - Weihnachtsmusik
  - 4 in die chorleitende Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
  - 2 jährliche kirchenmusikalische Projekte im Schwesterkirchverhältnis
  - Verantwortung für die Koordination und Weiterentwicklung der gemeinsamen kirchenmusikalischen Arbeit im Schwesterkirchverhältnis.

Angaben zum Anstellungsträger:

- ca. 5.200 Gemeindeglieder im Schwesterkirchverhältnis
- 12 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 6 wöchentlichen Gottesdiensten in Bergen, Ellefeld, Grünbach, Falkenstein, Hammerbrücke, Werda und 2 wöchentlichen Gottesdiensten in Dorfstadt, Morgenröthe-Rautenkrantz, Neustadt, Oberlauterbach, Tannenbergesthal und Trieb
- im Schwesterkirchverhältnis wird das Abendmahl mit Kindersegnung gefeiert
- weitere 2 C-Kirchenmusikstellen
- 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Bachelor Evangelische Kirchenmusik oder B-Abschluss Evangelische Kirchenmusik
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen der Pfarramtsleiter Goll, Tel. (03 74 65) 61 49, E-Mail: michael.goll@evlks.de, der Kirchenvorstandsvorsitzende Pfarrer Grundmann, Tel. (0 37 45) 52 47, E-Mail: joerg.grundmann@evlks.de sowie KMD Gruschwitz, Tel. (0 37 41) 1 49 93 08, E-Mail: ronald.gruschwitz@evlks.de. Bewerbungen bitten wir an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

## VI. Hinweise

### Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertag 2024

Der Pfarrertag 2024 ist als ein zentraler Pfarrertag der gesamten Landeskirche vorgesehen. Er findet am Mittwoch, dem 28. August 2024, in Chemnitz statt.

Der Beginn ist um 09:30 Uhr, Abschluss gegen 14:30 Uhr. Die

Einzelheiten zum Verlauf des Pfarrertages werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Teilnahme am Pfarrertag ist für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtend.

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: [amtsblatt@evlks.de](mailto:amtsblatt@evlks.de)

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden